Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 25 (1858)

Rubrik: Beilage VII: Vertrag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilage VII.

zwischen

der hohen Direktion des Erziehungswesens, Ramens des Staates und der Bolfsschullehrerschaft des Kantons Zürich, einerseits — und der Schweizerischen Rentenanstalt andrerseits - über die Gründung einer Wittwen- und Waisenstiftung für die gurcherischen Volksschultehrer.

S. 1. Die gesammte Wolfsschullehrerschaft des Kantons Burich bie gegenwärtige und die fünftige, tritt für jedes einzelne Mitglied

obligatorisch in die Bertragsverbindung ein.

S. 2. Jedes Mitglied des zürch. Volksschullehrerstandes, mit Vorbehalt ber in S. 4 bezeichneten Ausnahmen, hat an die Stiftung einen Jahresbeitrag von 15 Frfn. zu entrichten Die Erziehungsbirektion liefert der Rentenanstalt je am 1. Januar sammthaft die Dieffälligen

Beitrage ab.

S. 3. Die Rentenanstalt bagegen bezahlt nach bem Ableben jedes Lehrers an feine Wittwe, fo lange fie lebt ober bis fie fich wieder ver= beirathet, ober in Fällen, wo keine Wittwe überlebt ober in kurzer Frist ftirbt, an die Baifen gemeinsam, bis alle aus ber Ghe bes Lehrers berftammende Rinder das 16te Altersjahr zurückgelegt haben, eine Jahress rente von 100 Franken. Die Rente ist zum ersten Mal fällig am Dobestage bes Lehrers, und von bort an je am entsprechenden Jahrestage.

S. 4. Tritt ein Lehrer aus bem Lehrerstande aus ober verläßt er den Kanton Zürich, so verliert er alle Ansprüche an die Wittwen- und Waisenstiftung, es sei benn, daß er ohne Unterbruch alljährlich auf ben 1. Januar den Beitrag von 15. Frkn. aus fich felbst franko an die Er-

ziehungsbirektion zu Sanden ber Rentenanstalt einsende.

S. 5. Die Rentenanstalt führt über die Wittwen- und Watfenstiftung eine abgesonderte Verwaltungsrechnung, welche von der Erziehungsbirektion und einem Ausschusse der Lehrerschaft geprüft wird.

Es gelten dabei folgende Grundlagen:

a) Die Summe der Jahresbeiträge bilbet die Jahreseinnahme, aus welcher jede neue Wittwe nach den gewöhnlichen allgemeinen Tarifen der Rentenanstalt für eine lebenslängliche Rente von 100 Frkn., refp. bas jungfte Rind für eine Rente bis und mit bem 16ten Altersjahre, eingekauft wird. Der Unterschied zwischen Ginnahme und Ausgabe zeigt vorläufig den Gewinn oder Verluft des Rechnungsjahres.

b) Die also erstellten Gewinn= oder Verlustergebnisse werden je zu fünf Jahren zusammengerechnet. Lautet das Resultat, welches bannzumal für das Duinquennium als befinitiv und endgültig zu betrachten ift, auf Verluft, so trägt denselben die Rentenanstalt allein; lautet es auf Gewinn, so gehört ber lettere zu einem

Drittiheil ber Rentenanstalt und zu zwei Drittiheilen in ben Gulfsfond der Stiftung.

c) Verheirathet sich eine Wittwe wieder oder sterben die Kinder, welche die Rente beziehen, vor dem 16ten Altersjahr, fo fallt die Ginfaufssumme, abzüglich ber bereits aushin bezahlten Renten, zuruck. Dieselbe soll zunächst den allfälligen Verlust desjenigen Quinquen= niums, aus welchem fle herstammt, becken; soweit aber ein solcher Verluft gedeckt oder gar nicht vorhanden ist, gehört die theilweise, refp. ganze Ruckfallssumme, zu einem Drittheil ber Rentenanstalt und zu zwei Drittheilen in ben Gulfsfond.

d) Bei Ausmittlung von Gewinn oder Verluft und von Rückfallsfummen wird kein Zins berechnet, sondern immer nur das Rapital.

S. 6. Die zwei Drittheile Gewinnsantheil, welche nach S. 5 b und c der Lehrerschaft zugehören, sowie allfällige Legate u. s. w., welche der Stiftung zufallen mochten, werden zu einem Gulfsfond angesammelt, über deffen Berwendung, fei es zur Ermäßigung der Beitrage, oder gur Erhöhung der Renten, oder zur Unterstützung in besondern Nothfällen, die Erziehungsbireftion in Verbindung mit dem Ausschuffe der Lehrer= schaft verfügt. Die Rentenanstalt führt à 4 % verzinslich unter Garantie für Kapital und Zins die Verwaltung dieses Fonds, so lange der Vertrag dauert.

§. 7. Nach Ablauf von 20 Jahren kann gegenwärtiger Vertrag am Schlusse jedes Quinquenniums sowohl von der Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Lehrerschaft als auch von der Rentenanstalt auf 5 Jahre voraus gekündigt werden. Wird dann der Vertrag aufgehoben, to hat die Rentenanstalt alle dannzumal existenten Rentenpflichten bis zu deren Erlöschen nach S. 3 und 5 c auszutragen. Sat die Erziehungsdirektion, resp. Lehrerschaft, gekündigt, so muß aus dem allfällig vorhandenen Gulfsfond der Wittwen= und Waisenstiftung der Verluft, welchen die Rentenanstalt in ber Busammenrechnung ber sämmtlichen Bertragsjahre etwa erlitten hat, erset werden.

S. 8. Alle Streitigkeiten zwischen ber Erziehungsbirektion, resp. Lehrerschaft, oder zwischen einzelnen Rentenbezügern und der Rentenan= stalt werden ohne Weiterziehung durch ein Schiedsgericht entschieden, in welches jeder der beiden streitenden Theile zwei Mitglieder, und diese (oder sofern fie fich nicht verftandigen konnen, das Obergericht des Rantone Zürich) den Obmann mählen.

S. 9. Gegenwärtiger Vertrag tritt mit bem 1. Januar 1859 in

Riaft. ender emerged. A service of the control of t

wood of the state of the state